

Ahaus, 31.08.2016

Beratungsfolge

Rat

27.09.2016 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am _____ folgende fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010:

**5. Änderungssatzung vom _____
zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010**

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

1. § 10 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, mandatsbedingter Urlaub)

§ 10 Abs. 3, Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

" Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt

2. "§ 15 (Übertragung von Aufgaben)

§ 15 Abs. 1, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung wird bis zu einer Grundstücksgröße von 750 m² der/dem Bürgermeister/in übertragen, soweit der Wert des Grundstückes 100.000 Euro nicht übersteigt. Im Übrigen ist der Rat zuständig.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachdarstellung

Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten gem. § 45 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW ein Sitzungsgeld für die erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen. Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, erhalten unabhängig vom Vertretungsfall für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken. § 10 Abs. 3 Satz 2 der geltenden Hauptsatzung begrenzt die Anzahl derzeit auf 6 Sitzungen jährlich. Diese Regelung gilt bereits unverändert seit dem Jahr 1980. Die bis heute stetig zugenommene Anzahl an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse einerseits, aber auch die Fülle und Komplexität der Beschlüsse andererseits, lassen eine Erhöhung der Höchstgrenze der jährlichen Fraktionssitzungen sinnvoll erscheinen und bilden auch eine die heutige Sitzungsrealität ab. Die Verwaltung schlägt daher vor, die bisherige Anzahl von max. 6 Sitzungen auf 12 Sitzungen pro Jahr zu verdoppeln. Entsprechend muss dann § 10 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung angepasst werden.

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 18.08.2016 hat der Rat nach intensiver Beratung in seiner Sitzung am 30.08.2016 einstimmig eine Anpassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung beschlossen. Zukünftig soll die Entscheidung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken der Bürgermeisterin übertragen werden, soweit ein Grundstück die Größe von 750 m² und den Wert 100.000 Euro nicht übersteigt. Damit möchte der Rat sicherstellen, dass die Zuständigkeit der Bürgermeisterin bei Grundstücksgeschäften sowohl in der Flächengröße als auch in der Wertstellung begrenzt wird.

Die Verwaltung schlägt daher im Einzelnen folgende Anpassungen vor:

1. § 10 (Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, mandatsbedingter Urlaub)

§ 10 Abs. 3, Satz 3, erhält folgende neue Fassung:

" Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt."

2. § 15 (Übertragung von Aufgaben)

§ 15 Abs. 1, Satz 2, erhält folgende neue Fassung:

„Die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und deren Belastung wird bis zu einer Grundstücksgröße von 750 m² der/dem Bürgermeister/in übertragen, soweit der Wert des Grundstückes 100.000 Euro nicht übersteigt. Im Übrigen ist der Rat zuständig.“

Die Änderung der Hauptsatzung kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden (§ 7 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung NW).

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die jährlichen Mehrkosten beim Sitzungsgeld belaufen sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Geltendmachung auf ca. 3.500 Euro.

Anlagen

keine